



**Gebührensatzung**  
**für die Einrichtungen "Mittagsbetreuung an den Grundschulen**  
**Altenberg und Kreutles (Pestalozzischule)"**  
**vom 09. August 1994**  
**fortgeschriebene nichtamtliche Fassung vom 01.09.2022**

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG (BayRS 2024-1-I) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), folgende Gebührensatzung für die Einrichtungen "Mittagsbetreuung an den Grundschulen Altenberg und Kreutles (Pestalozzischule)":

**§ 1**

Für die Benützung der Einrichtungen "Mittagsbetreuung" der Stadt Oberasbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

(1) Für die Benützung der Einrichtungen „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (sogenannte „Elternbeiträge“) erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt für jedes angemeldete Schulkind monatlich 60,00 €.

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiterzuentrichten.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung oder durch Ausschluß bzw. ohne Abmeldung in der Regel mit Beendigung der 2. Klasse. Abmeldungen sind spätestens bis 30. April zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wegzug).

(4) Die Benutzungsgebühr wird jeweils im voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Sie ist zu diesem Zeitpunkt bei der Stadtkasse einzuzahlen. Die Einzahlungen sollen möglichst unbar vorgenommen werden.

(5) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

(6) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung. Können Kinder wegen Platzmangel nicht mehr aufgenommen werden, erfolgt Vormerkung in der Warteliste.

(7) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr zu entrichten.

(8) Spiel- und Bastelgeld wird extra erhoben und vom Personal der Mittagsbetreuung direkt eingesammelt.

### **§ 3**

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

### **§ 4**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 1994 in Kraft. <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> <sup>7)</sup> <sup>8)</sup> <sup>9)</sup>

(2) Die bisherige Gebührensatzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Altenberg" vom 07.05.1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

<sup>1)</sup> Die 1. Änderungssatzung trat zum 01. April 1995 in Kraft.

<sup>2)</sup> Die 2. Änderungssatzung trat am 01. September 1997 in Kraft.

<sup>3)</sup> Die 3. Änderungssatzung trat am 01. September 1999 in Kraft.

<sup>4)</sup> Die 4. Änderungssatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft.

<sup>5)</sup> Die 5. Änderungssatzung trat am 01. Juli 2005 in Kraft.

<sup>6)</sup> Die 6. Änderungssatzung trat am 01. September 2009 in Kraft.

<sup>7)</sup> Die 7. Änderungssatzung trat zum 01. September 2012 in Kraft.

<sup>8)</sup> Die 8. Änderungssatzung trat am 01. September 2015 in Kraft.

<sup>9)</sup> Die 9. Änderungssatzung trat am 01. September 2022 in Kraft.